



Institutionelles Schutzkonzept

des Heinrich – Piepmeyer – Hauses in Münster

Stand: März 2021

Inhalt

1. Leitbild.....	3
2. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen.....	5
3. Verhaltenskodex.....	7
4. Fortbildungen, Supervisionen, Fachberatungen	10
5. Partizipation.....	12
6. Beschwerdeverfahren	14
7. Präventionsangebote	15
8. Handlungsleitfaden im Vermutungsfall.....	19
9. Ansprechpartner.....	29
10. Selbstverpflichtungserklärung	32

1. Leitbild

Das Heinrich-Piepmeyer-Haus soll für alle Kinder und deren Eltern als Ort erfahren werden, an dem sie sich sicher und wohl fühlen können.

Wir nehmen alle Kinder so an, wie sie sind und gehen auf ihre individuellen Bedürfnisse ein. Dabei sind wir sehr achtsam und sensibel, um Gestik und Mimik angemessen wahrnehmen und entsprechend reagieren zu können. Alle Kinder werden bei uns mit ihren individuellen Stärken und Schwächen gefördert, um jedem Kind eine bestmögliche Entwicklung zu ermöglichen. Wir stärken und ermutigen jeden Einzelnen, sich zu eigenständigen und sozial kompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln, indem wir allen Kindern Werte und Kompetenzen vermitteln, welche bedeutsam sind für den Umgang mit sich selbst sowie die soziale Auseinandersetzung mit Anderen. Unter diesen Gesichtspunkten haben wir ein gemeinsames Leitbild entwickelt:

Das wollen wir – Jede/ -r im Team des Heinrich-Piepmeyer-Hauses – Dir als Kind der Kita zusagen:

- Du bist einzigartig und jeder geht achtsam mit Deiner Besonderheit um.
- Du bestimmst mit.
- Du hast Deinen Platz in der Gemeinschaft.
- Du wirst in Deiner Entwicklung mit bestmöglicher Professionalität unterstützt.

Das sind die Überschriften für unsere gemeinsame Zeit. Daran wollen wir uns messen lassen – jeden Tag – von Dir, Deiner Familie und auch untereinander – Jede/ -r im Team.

Den Alltag mit den Kindern gestalten wir partizipativ, sodass alle Kinder an allen ihnen betreffenden Entscheidungen, entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes, beteiligt werden. Wir begleiten die Kinder dabei, ihr Recht, mitbestimmen zu dürfen, aktiv auszugestalten. Weitergehend vermitteln wir Allen die Wichtigkeit eines grenzachtenden Umgangs untereinander, indem wir sie ermutigen, ihre individuellen Grenzen wahrzunehmen und auszudrücken. Die persönlichen Grenzen und Intimsphäre eines jeden Kindes werden akzeptiert und respektvoll damit umgegangen. Wir Erzieher*innen und Therapeut*innen fungieren als Vorbilder, indem auch wir unsere Grenzen klar aufzeigen und vertreten.

Alle Kinder bekommen die Möglichkeit, sich in vielfältigen Entwicklungsbereichen auszuprobieren, persönliche Grenzen und Risiken zu erkennen und sich weitergehend durch umfangreiche Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln. Dabei werden sie in jeder Situation unterstützend und anerkennend begleitet, um zu selbstbewussten und starken Persönlichkeiten heranzuwachsen.

Kinder haben ein Recht auf Hilfe und Unterstützung in Notlagen. Diesbezüglich bestärken wir jeden Einzelnen darin, sich bei unguuten Gefühlen an eine Vertrauensperson zu wenden. Wir ermutigen die Kinder, dass Hilfe holen kein „Petzen“ ist. Außerdem nehmen wir die Aussagen und Zeichen jedes Kindes ernst und unterstützen sie darin, individuelle Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Die Arbeit zwischen Erzieher*innen/ Therapeut*innen und Kindern beruht auf einem natürlichen Machtverhältnis, dessen wir uns sehr bewusst sind. Durch gemeinsam erarbeitete Regeln und Strukturen soll das Machtverhältnis nicht zugunsten der Erwachsenen ausgestaltet werden. Regeln und Konsequenzen werden den Kindern altersentsprechend und nachvollziehbar erklärt.

Wir Erzieher*innen und Therapeut*innen sehen uns gemeinsam mit den Eltern der Kinder als Gemeinschaft, in der alle, im Sinne einer Erziehungspartnerschaft, an Erziehung und Bildung zusammenarbeiten, um den Kindern eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Wir wünschen uns sehr, Anregungen und (kritische) Rückmeldungen von Kindern, Eltern und auch Beschäftigten zu erhalten, um diese gewinnbringend in unser pädagogisches Handeln sowie das Qualitätsmanagement der Einrichtung einbringen zu können.

2. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter*innen

In den Stellenausschreibungen für neue Mitarbeiter*innen weisen wir auf das vorhandene Schutzkonzept, als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit, hin.

Neue Mitarbeiter*innen und auch Praktikant*innen werden im Heinrich-Piepmeyer-Haus sehr gewissenhaft ausgewählt.

Eine Voraussetzung ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)¹, welches bei der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein darf. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Personen beschäftigt werden, die wegen Straftaten gemäß des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sind. Alle haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses müssen das erweiterte Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen (mind. alle fünf Jahre) erneut vorlegen.

Weitergehend ist der persönliche Eindruck der neuen Mitarbeiter*innen ein zentraler Faktor, der über eine spätere Einstellung entscheidet. Somit werden potentielle Mitarbeiter*innen und auch Praktikant*innen zu einer Hospitation in die entsprechende Gruppe eingeladen. Dadurch wird zunächst der direkte Kontakt zu den Gruppenkolleg*innen hergestellt. Während dieser Hospitation möchten wir einerseits die Person näher kennenlernen und andererseits einen Eindruck davon gewinnen, wie sie die Kontaktaufnahme zu den Kindern und den Umgang mit ihnen gestaltet. Bei Praktikant*innen entscheiden die Kolleg*innen aus der jeweiligen Gruppe in Absprache mit der Leitung des Heinrich-Piepmeyer-Hauses, ob sie sich die Zusammenarbeit mit dem/ der Bewerber*in vorstellen können und erteilen entsprechend eine Zu- bzw. Absage.

Geht es um Mitarbeiter*innen, welche längerfristig beschäftigt werden sollen, so findet im Vorfeld einer Hospitation ein intensives Bewerbungsgespräch mit der Leitung statt. In diesem Gespräch soll die persönliche Eignung des/ der Bewerber*in herausgestellt und überprüft werden, indem die Thematik von sexualisierter Gewalt sowie des Kinderschutzes ausführlich

¹ Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gibt es seit 2010, um den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern. Es enthält sämtliche, auch geringfügige, kinder- und jugendschutzrelevante Verurteilungen – auch solche, die wegen Fristablaufs nicht mehr im normalen Führungszeugnis erscheinen. Vor allem aber ist hier vermerkt, wenn jemand aufgrund von Sexualdelikten verurteilt wurde

aufgegriffen wird und auch die Haltung des Heinrich-Piepmeyer-Hauses diesbezüglich verdeutlicht wird.

Auch sehen wir es als eine Möglichkeit, zusätzlich zu den Arbeitszeugnissen aus früheren Beschäftigungen, mündliche Referenzen von ehemaligen Arbeitgebern einzuholen, um einen umfangreichen Eindruck von der Bewerber*in zu erhalten.

Alle neu eingestellten Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses haben in der Anfangszeit ihres Arbeitsverhältnisses eine gesetzlich festgelegte Probezeit von sechs Monaten. Zum Ende der Probezeit findet sowohl ein Gespräch zwischen der Leitung und der neuen Mitarbeiter*in als auch der Leitung mit den jeweiligen Kolleg*innen aus der Gruppe statt, welches die Einhaltung und Reflexion des Verhaltenskodex grundlegend zum Thema hat. Gemeinsam wird darüber entschieden, ob man sich eine Weiterbeschäftigung vorstellen kann oder nicht.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses erfolgt eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung. Jede/ -r neue Mitarbeiter*in und auch Langzeitpraktikant*in des Heinrich-Piepmeyer-Hauses muss den Verhaltenskodex unterschreiben und damit versichern, dass dieser als Grundlage des pädagogischen Handelns genutzt wird. Praktikant*innen, welche nur für einen kurzen Zeitraum im Heinrich-Piepmeyer-Haus arbeiten, werden gewissenhaft von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert und in Kenntnis gesetzt.

Alle neuen Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen übernehmen anfangs nicht die Pflege der Kinder, da diese eine sehr intime und sensible Situation für die Kinder darstellt. Es muss erst ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufgebaut werden, ehe die Pflegesituation zunächst passiv begleitet wird und weitergehend vollständig übernommen wird. All diese Schritte erfolgen jedoch nur nach vorherigem Einverständnis des Kindes, welches vor jeder Pflegesituation erneut eingeholt wird.

3. Verhaltenskodex

Als Mitarbeiter*in des Heinrich-Piepmeyer-Hauses sehe ich es als meine Pflicht und Verantwortung, alle Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken und zu unterstützen. Ich werde alle Mädchen und Jungen vor jeglicher Form körperlicher² und emotionaler Gewalt³ schützen. Mein Handeln richte ich nach den nachfolgenden Grundsätzen, welche ich beachte und verantwortungsvoll einhalte:

Die mir anvertrauten Kinder haben ein Recht darauf, die Kindertageseinrichtung als Schutzort zu erfahren, indem sie sich geborgen und sicher fühlen können. Für die Wahrung dieses Schutzes setze ich mich ein, indem ich keine Formen unterschiedlicher Gewaltanwendungen – verbale/ körperliche/ sexuelle Gewalt, Machtmissbrauch oder Ausnutzung von Abhängigkeiten – wissentlich zulasse oder gar anwende.

Bei Kenntnisnahme von diskriminierendem⁴, gewalttätigem oder sexuell übergriffigem⁵ Verhalten nehme ich die Kinder in Schutz und greife aktiv ein. Unangemessenes Verhalten durch andere Kolleg*innen melde ich unverzüglich in einem persönlichen Gespräch der Leitung. Das mir ausgehändigte Schutzkonzept beinhaltet außerdem trägerbezogene Ansprechpersonen sowie externe Fachberatungsstellen, an die ich mich im Verdachtsfall wenden kann.

Mein pädagogisches Handeln orientiere ich an aktuellen fachlichen Standards⁶. Außerdem gestalte ich den Umgang mit den Kindern meiner Einrichtung transparent und nachvollziehbar, indem ich meine Handlungen sprachlich begleite und für alle erfahrbar mache. Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft arbeite ich eng mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder zusammen und gestalte meine pädagogische Arbeit individuell. Dementsprechend nehme ich jedes Kind in seiner Individualität und Selbstbestimmung wahr. Ich bemühe mich um einen wertschätzenden, achtsamen und respektvollen Umgang mit jedem einzelnen Mädchen und Jungen meiner Gruppe. Die Kinder sollen mich als verlässliche

² Physische Gewalt gegen Kinder, wie beispielsweise das Schlagen mit Händen und Gegenständen sowie Schütteln, Beißen, Verbrühen und Vergiften

³ Erniedrigungen durch Worte, Diskriminierung, Anschreien, Liebesentzug bis hin zu Bedrohungen und offener Verachtung

⁴ Diskriminierendes Verhalten beschreibt die unterschiedliche Behandlung/Benachteiligung von Menschen aufgrund verschiedener Eigenschaften, wie beispielsweise Geschlecht, Herkunft, Religion, Hautfarbe, Alter etc.

⁵ „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können“ (Rörig, J.-W., 2020)

⁶ z.B. Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder: Ein nationaler Kriterienkatalog (Tietze, 2007)

Bezugsperson wahrnehmen, die sie jederzeit ansprechen können. In meiner professionellen Arbeit achte ich auf einen angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz, mit Macht und Abhängigkeit sowie der Achtung individueller Grenzen. Dabei vergesse ich nicht, auch meine persönlichen Grenzen stets zu achten und zu kommunizieren.

Für den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung sind Körperkontakt sowie körperliche Berührungen zwischen den Kindern und mir als Bezugsperson ein zentraler Bestandteil der professionellen Beziehungsgestaltung. Ich achte jederzeit darauf, die individuellen Grenzen und die Intimsphäre jedes einzelnen Kindes zu wahren und zu akzeptieren. Der Umgang mit Nähe und Distanz im Kontakt mit den Kindern wird grundlegend dadurch bestimmt, dass Ich bedürfnisorientiert handle und Kindern gegenüber entsprechende Nähe zeige, insofern sie diese eigenaktiv einfordern. Ich bin dafür sensibilisiert, den Kontakt zu den Kindern, verbal oder körperlich, achtsam und respektvoll zu gestalten. Ich respektiere das kindliche Recht, „nein“ sagen zu dürfen.

Ich pflege einen höflichen und respektvollen Umgang mit allen Kindern, indem ich einen sprachlichen Ausdruck verwende, der nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend ist. Die sprachliche Kontaktaufnahme begleite Ich durch die Verwendung sprachunterstützender Gebärden (UK-Gebärden Münsterland), um allen Kindern die Teilhabe am Gespräch zu ermöglichen. Auch meine nonverbale Kommunikation, in Form von Mimik und Gestik, erfolgt zugewandt und achtungsvoll.

Ich nehme jedes Kind mit seiner individuellen Ausdrucksform sensibel und aufmerksam wahr, um herauszufiltern, welche Bedürfnisse und Interessen es hat. Ich unterstütze es, seine Gefühle wahrzunehmen und weitergehend Worte und Gebärden für seine Gefühle, Körperteile und Erlebnisse zu finden. Insbesondere in Situationen, welche von Kummer und unguuten Gefühlen geprägt sind, ermutige ich das Kind, zu erzählen, was es erlebt hat. Allen Kindern vermittele ich das Gefühl, dass sie in jeder Situation ernst genommen werden und sie mich jederzeit ansprechen können, wenn sie sich unwohl, bedrängt oder bedroht fühlen. Sollte ich im Rahmen dieser Gespräche Anzeichen⁷ von grenzverletzenden oder gefährdenden Vorgängen wahrnehmen, handle ich entsprechend der Regeln und Abläufe dieses Schutzkonzeptes.

⁷ z.B. Verhaltensänderungen des Kindes, unangemessenes Sexualverhalten, Probleme mit der Einhaltung und Akzeptanz von Grenzen, etc.

Ich unterstütze jedes einzelne Kind darin, ein positives Körpergefühl zu entwickeln, indem ich entsprechende Angebote gestalte. Ein zentraler Faktor ist weitergehend, dass ich den Kindern das Recht auf den eigenen Körper vermittele und aufzeige, dass es individuelle Grenzen in Bezug auf Scham und Intimität gibt, welche vertreten werden sollten. Auch ich respektiere in meinem Umgang jederzeit die Schamgrenzen und Intimsphären der Kinder. Zu der elementaren Entwicklung gehört es auch, dass Kinder eigenaktiv, interessiert und neugierig ihren eigenen Körper erkunden und mit Gleichaltrigen erforschen (sog. Körpererkundungsspiele). Diesbezüglich erarbeite ich zuvor mit den Kindern Regeln⁸ für den Umgang untereinander und achte darauf, dass zuvor besprochene Grenzen eingehalten werden und nichts gegen den Willen eines Kindes erfolgt. Grenzverletzendes Verhalten bei Körpererkundungsspielen zwischen den Kindern unterbinde ich.

Ich setze mich für einen respektvollen und achtsamen Umgang mit meinen Teamkolleg*innen ein und spreche meine Sorgen und Ängste im vertrauensvollen Rahmen offen an. Meinungsverschiedenheiten werden angemessen ausgetragen, um daraus konstruktive Lösungsideen zu entwickeln. Ich bin offen für wertvolle Kritik und eine gemeinsame Reflexion, indem ich Anregungen aufgreife und umsetze.

Wir arbeiten im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur, in der Fehler passieren können und dürfen. Wichtig ist, dass diese offen benannt, eingestanden und folglich aufgearbeitet werden, um sie gewinnbringend, zur Verbesserung unserer Arbeit, nutzen zu können. Treten Fehlverhalten oder unklare Sachverhalte auf, so befürworte ich eine transparente Umgangsweise, indem ich meine Kolleg*innen und die Leitung bzw. den Vorstand informiere. Ich scheue mich nicht davor, mir Unterstützung zu holen, wenn ich meine individuellen physischen oder psychischen Grenzen erreicht habe. Dabei beachte ich zu jeder Zeit meine körperliche und emotionale Gesundheit und nehme die Anzeichen meines Körpers ernst.

Ich habe die ständige Bereitschaft, mein Fachwissen und meine Kompetenz weiterzuentwickeln, indem ich Angebote in Form von Fortbildungen, Supervisionen oder Fachberatungen nutze. Dadurch kann ich meine professionellen Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickeln und einen erweiterten Blick für spezialisierte Themenbereiche entwickeln. Ich achte die Vorgaben und professionellen Standards meines Trägers „Heinrich-Piepmeyer-

⁸ Vgl. Präventionsangebote S. 16ff.

Haus – Verein zur Förderung körper- und mehrfachbehinderter Kinder Münster e.V.“ und bin bereit, an deren Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

4. Fortbildungen, Supervisionen, Fachberatungen

Als Kindertageseinrichtung kommt uns eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages gemäß § 8a⁹ sowie §45 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) des achten Sozialgesetzbuches, Kinder- und Jugendhilfegesetz, zu. Um auf die umfassenden Herausforderungen und Aufgaben im Sinne dieses Schutzauftrages adäquat reagieren zu können, bedarf es eines umfangreichen Fachwissens aller Pädagog*innen und Therapeut*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses. In Form von Fortbildungen und thematisch gestalteten Teamtagen wird die individuelle Fachkompetenz erweitert, wodurch zunehmend mehr Handlungssicherheit entsteht. Jeder/m Mitarbeiter*in werden jährlich fünf

⁹ (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Fortbildungstage zur Verfügung gestellt, welche für individuelle thematische und spezialisierte Weiterbildungsangebote genutzt werden können. Regelmäßig (alle zwei Jahre) werden alle Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses gemeinsam von externen Fachberatungsstellen zum Thema „Sexuelle Gewalt“ geschult. Dabei geht es insbesondere um Fragestellungen, wie „Was ist kindliche Sexualität?“, „Was können mögliche Anzeichen (sexueller) Gewalterfahrungen sein?“ und „Wie thematisiere ich mit den Kindern das Erlebte?“. Durch dieses gemeinsame Fortbildungsangebot sollen alle Mitarbeiter*innen auf denselben Wissenstand gebracht werden, damit eine gemeinsame Haltung zu diesem Thema entwickelt werden kann.

Am Anfang eines jeden Kindergartenjahres finden für alle neuen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen interne Fortbildungsangebote zu den Themen „Essen und Trinken“, „Sprachunterstützende Gebärden“, „Montessori-Pädagogik“ sowie „Marte-Meo“ statt. Durch diese Fortbildungsangebote sollen neue Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen Handlungssicherheit für alltägliche Situationen gewinnen sowie intensive Einblicke in die gelebte Pädagogik des Heinrich-Piepmeyer-Hauses erhalten.

Um in einen kollegialen Austausch zu kommen und konkrete Fallbesprechungen zu machen, finden in regelmäßigen Abständen für alle Kolleg*innen in festen Kleingruppen kollegiale Beratungen statt. In diesem Setting können konkrete Situationen, welche im Alltag der Kindertageseinrichtung erlebt wurden, vorgestellt werden. In einem konstruktiven Austausch werden Lösungsmöglichkeiten entwickelt, um professionell und angemessen mit der Situation umgehen zu können.

Dem dringenden Wunsch der Kolleg*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses nach Supervisionsangeboten, welche durch eine externe Fachkraft begleitet werden, wurde nachgekommen. Auch dieses Angebot findet in festen Kleingruppen aus pädagogischen und therapeutischen Mitarbeiter*innen statt und wird professionell begleitet. Dadurch wird auch für konfliktreiche Situationen ein Rahmen geschaffen, diese mit professioneller, neutraler Unterstützung bearbeiten und lösen zu können.

Bei der Einschätzung möglicher Gefährdungslagen nehmen wir die Unterstützung externer Fachberatungsstellen (z.B. Kinderschutzambulanz, Kinderschutzbund etc.) in Anspruch. Gemeinsam mit diesen Institutionen und Vertretern des Teams kann eine Vermutung eingeschätzt werden und das weitere Vorgehen besprochen werden. Außerdem gibt es die

Möglichkeit bei der Clearingstelle der Kinderschutzambulanz sowie dem Jugendamt in Münster Vermutungsfälle anonym vorzustellen, um zunächst abwägen zu können, ob es sich um eine begründete Vermutung handelt, bei der weitere Schritte eingeleitet werden müssen.

5. Partizipation

„Partizipation bedeutet nicht, Kinder an die Macht zu lassen oder Kindern das Kommando zu geben. Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.“ (Richard Schröder, 1995)

Die alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung aller Kinder des Heinrich-Piepmeyer-Hauses spielt eine zentrale Rolle in der Gestaltung des pädagogischen Alltages. Durch Beteiligung erleben Kinder die Selbstwirksamkeit im eigenen Handeln und lernen, Verantwortung für sich und für andere zu übernehmen. Die Kinder dürfen bei alltäglichen Situationen eigenaktiv mitbestimmen, zum Beispiel:

- Wer begleitet mich heute bei der Pflege?
- Wo möchte ich heute spielen?
- Mit wem möchte ich spielen?
- Wann möchte ich frühstücken gehen?
- Was möchte ich essen?

Um den Kindern diese Entscheidungsfreiräume ermöglichen zu können, sind die Gruppenräume des Heinrich-Piepmeyer-Hauses so gestaltet und eingerichtet, dass alle Kinder dort selbstständig ihren Interessen und Aktivitäten nachgehen können. Die Arbeits- und Spielmaterialien befinden sich im Sichtfeld der Kinder und können eigenständig von ihnen erreicht werden.

Wenn einzelne Spielbereiche oder Spielmaterialien nicht mehr intensiv bespielt werden, überlegen wir gemeinsam mit den Kindern, wie man die Bereiche (z.B. Rollenspielbereich) neu bzw. anders gestalten kann und was sich die Kinder wünschen, damit das Spielen in diesen

Bereichen wieder attraktiver wird. Damit alle Kinder gleichermaßen beteiligt werden können, werden für solche Entscheidungen und die Besprechung wichtiger Themen feste Rituale, wie beispielsweise Stuhlkreise oder wöchentlich stattfindende Kinderkonferenzen, genutzt.

Während einer Kinderkonferenz haben alle Kinder die Möglichkeit mit Hilfe ihrer individuellen Redekarte zu signalisieren, dass sie bei der Konferenz etwas erzählen oder mitteilen möchten. Jedes Kind, das etwas berichten möchte, hat ein eigenes Zeitfenster, zum Sprechen. Für Kinder mit Einschränkungen der sprachlichen Fähigkeiten gibt es diesbezüglich Kommunikationshilfen, wie beispielsweise Talker¹⁰, damit auch sie aktiv an Besprechungen teilnehmen können. Während dieser Zeit hören die anderen Kinder zu und melden sich, falls sie etwas dazu sagen oder fragen möchten. Dadurch lernen die Kinder weitergehend einen respektvollen Umgang untereinander, welcher dadurch geprägt ist, dass man einander aufmerksam zuhört. Solche Angebote werden je nach Gruppe alters- und entwicklungsentsprechend auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder angepasst.

In solchen fest etablierten Runden wird außerdem gemeinsam mit den Kindern überlegt, welche Projekte in Zukunft durchgeführt werden sollen, wie die Sitzordnung beim Mittagessen gestaltet werden soll, wohin der nächste Ausflug gehen soll oder welche Ideen die Kinder für Weihnachtsgeschenke für die Eltern haben. Dies spiegelt nur einen kleinen Einblick der Themen wider, die mit den Kindern gemeinsam entschieden und besprochen werden.

Die kindlichen Äußerungen hinsichtlich Interessen, Wünschen und Abneigungen sind sehr unterschiedlich. Wir verstehen es als unsere Pflicht, die kindlichen Signale sensibel und achtsam zu deuten, um herauszufiltern, was das einzelne Kind benötigt, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Aufgrund der Unterschiede der Kinder hinsichtlich Alter, Geschlecht, Entwicklungsstand, kulturellem Hintergrund und den jeweiligen Begabungen und Beeinträchtigungen ist eine individuelle Begleitung und Unterstützung der Kinder im Beteiligungsprozess ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Arbeit.

¹⁰ Sprachausgabegerät, mit dem zuvor aufgenommene Wörter/ Sätze durch Berührung abgespielt werden können

6. Beschwerdeverfahren

Neben dem Recht auf Beteiligung, haben alle Kinder des Heinrich-Piepmeyer-Hauses das Recht, sich beschweren zu dürfen. Das setzt weitergehend voraus, dass alle Anliegen der Mädchen und Jungen gehört und angemessen behandelt werden. Ein achtsamer und bewusster Umgang mit den Beschwerden und Anliegen aller Kinder ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines aktiven Kinderschutzes im Heinrich-Piepmeyer-Haus.

Es gibt verschiedene Formen, um Beschwerden oder Protest mit dem sozialen Umfeld kommunizieren zu können. Hinter jeder Form von Beschwerde liegen sehr unterschiedliche Anliegen und Bedürfnisse eines Kindes, wie beispielsweise eine Unzufriedenheit (z.B. mit einem Spielmaterial oder dem Essen), Beschwerden über das Verhalten anderer (z.B. Mitarbeiter*innen, Kinder...), der Wunsch nach Veränderung (z.B. bezüglich bestimmter Regeln oder Strukturen) oder eine Reaktion auf ein Verhalten aus dem sozialen Umfeld (z.B. Ausgrenzung beim Spielen). Nicht immer äußern sich Kinder in diesen Situationen verbal, sodass Mimik und Gestik der Kinder achtsam wahrgenommen werden müssen, um das Unwohlsein zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Wir sehen es als unsere Pflicht, die Kinder lösungsorientiert zu begleiten und ihnen das Gefühl zu vermitteln, dass ihre Anliegen ernst genommen werden. Die Prozesse der Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen und Anliegen ermöglicht es den Kindern individuelle Kompetenzen, wie Selbstwahrnehmung, Selbststeuerung und Selbstwirksamkeit zu entwickeln und auszubauen. Da die Suche nach Lösungen meistens von Aushandlungsprozessen mit anderen begleitet wird, deren Bedürfnisse und Anliegen ebenso wahrgenommen und akzeptiert werden müssen, stärken die Kinder ihre sozialen Fähigkeiten.

Über die Beschwerdemöglichkeiten der Kinder hinaus, gibt es sowohl für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, als auch für Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses Wege, ihre Beschwerden anzubringen. Die Mitarbeiter*innen stehen den Eltern zu jeder Zeit für Gespräche zur Verfügung. Entweder in Form so genannter „Tür und Angel“- Gespräche bei kleineren Angelegenheiten oder in Form regelmäßig stattfindender Elterngespräche. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, „außer der Reihe“ ein Elterngespräch zu vereinbaren, um dringende Bedarfe zu bedienen. Auch ist es für die Eltern möglich, sich direkt an die Einrichtungsleitung zu wenden, welche jederzeit bemüht ist, Lösungen zu finden und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zu unterstützen. Jede Gruppe verfügt über einen

gruppeninternen Telefonanschluss sowie eine E-Mail-Adresse, wodurch eine hohe Erreichbarkeit sichergestellt werden kann.

Möchten sich die Eltern mit ihren Anliegen nicht direkt an die Fachkräfte der Einrichtung wenden, so gibt es die Möglichkeit, über die Elternvertreter bzw. den Elternbeirat Anliegen an das Heinrich-Piepmeyer-Haus heranzutragen. Auch diese Form von Beschwerden und Feedback nehmen wir gerne an und versuchen wir gewinnbringend zu bearbeiten.

Im Flur des Erdgeschosses befindet sich zusätzlich ein „Beschwerdebrieffkasten“, welcher eine weitere Möglichkeit darstellt Feedback oder Beschwerden, auch in anonymisierter Form, an das Haus heranzutragen. Dieser kann auch von den Kindern und Mitarbeiter*innen genutzt werden. Die Beschwerden aller Beteiligten liefern uns wertvolle Hinweise darüber, welche Wünsche und Erwartungen sie haben. Diese versuchen wir schnellstmöglich zu bearbeiten, um eine Lösung bzw. Verbesserung zu erreichen.

Die Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses wenden sich bei belastenden Gefühlen und Gedanken in erster Linie an ihre Kolleg*innen der Gruppe bzw. direkte Vertrauenspersonen. Lassen sich die Probleme über einen solchen Austausch nicht lösen, so werden sie in den unterschiedlichen Teamsitzungen, der kollegialen Beratung oder Supervision vorgestellt, um gemeinsam mit dem interdisziplinären Team Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Alle Mitarbeiter*innen haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen und Bedarfen an den Betriebsrat oder die Leitung zu wenden.

7. Präventionsangebote

Für die Erstellung dieses Schutzkonzeptes wurde eine ausführliche Potential- und Risikoanalyse gemacht, welche alle drei Jahre erneut durchgeführt wird. Diese dient als präventive Grundlage, um mögliche Gefährdungen bzw. Risikosituationen in den Bereichen

- Umgang mit Nähe und Distanz
- Beförderung mit dem Fahrdienst
- Unterstützung bei der Selbstpflege/ Körperpflege

- Räumliche Gegebenheiten – sowohl innen als auch außen
- Personalentwicklung
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

herauszufiltern und zu analysieren. Das gesamte Team hat mit viel Engagement die Konzeptionsentwicklung begleitet und unterstützt, sodass eine gemeinsame Haltung bezüglich des Schutzes von Kindern entwickelt werden konnte. Die Erstellung dieses Schutzkonzeptes ist ein wichtiger Bestandteil der präventiven Arbeit des Heinrich-Piepmeyer-Hauses, um (sexuellem) Missbrauch vorzubeugen.

Weitergehend werden von allen Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses unterschiedliche Fortbildungsangebote¹¹ wahrgenommen, um das thematische Fachwissen zu erweitern und Handlungssicherheit zu gewinnen.

Als Grundlage für die alltägliche Präventionsarbeit mit den Kindern nutzen wir die, von der UN-Kinderrechtskonvention formulierten, Kinderrechte:

1. Gleichheit
2. Gesundheit
3. Bildung
4. Spiel und Freizeit
5. Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
6. Gewaltfreie Erziehung
7. Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
9. Elterliche Fürsorge
10. Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Durch die ständige Möglichkeit der Beteiligung und Mitbestimmung ermöglichen wir es allen Kindern, ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit zu erleben. Dadurch werden ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit nachhaltig gestärkt. Alle Kinder werden individuell und kompetenzorientiert gefördert. Wir machen den Kindern ihre persönlichen Fähigkeiten bewusst und stärken dadurch die Entwicklung eines positiven Selbstkonzeptes,

¹¹ Vgl. Fortbildungen, Supervisionen, Fachberatungen S. 10ff.

welches weitergehend dazu beiträgt, dass sie Entwicklungsaufgaben gut meistern können. Außerdem vermitteln wir den Kindern, dass sie alle Formen von Gefühlen haben und auch zeigen dürfen und sie über ihren eigenen Körper selbst bestimmen dürfen. Während unserer pädagogischen Arbeit achten wir darauf, den Kindern positive Botschaften mit auf den Weg zu geben und lösungsorientiert zu handeln. Dadurch möchten wir vermeiden, dass sie durch Verbote unter Druck gesetzt werden und angstauslösende Reaktionen zeigen. Wir können die Kinder nicht vor jeder unvorhersehbaren und beängstigenden Situation beschützen. Aus diesem Grund ist es unser Anliegen, die Kinder zu unterstützen, einen positiven Zugang zu sich, ihren Gefühlen und ihrem Körper zu bekommen sowie Grenzen zu setzen. Wir vermitteln ihnen die Botschaft, dass alle Gefühle erlaubt sind, aber nicht jedes Verhalten akzeptiert wird.

In diesem Zusammenhang spielt die kindgerechte Auseinandersetzung mit sexualpädagogischen Themen eine zentrale Rolle. Wir greifen diese Themen spezifisch auf, wenn das Interesse der Kinder an diesen Themen vorhanden ist. Die Erforschung und Erkundung des eigenen Körpers und die Neugierde und das Interesse an den verschiedenen Körperteilen stellt eine bedeutsame Phase der kindlichen Entwicklung dar, wobei die Kinder nicht nur Interesse an ihrem eigenen Körper haben, sondern auch in den Austausch mit gleichaltrigen Kindern treten. Es handelt sich dabei um reale Themen aus der Erwachsenenwelt, welche im Rollenspiel imitiert werden, wie beispielsweise Händchen halten, Heiraten oder Geburtsszenen. Diese Körpererkundungsspiele gehören ebenso wie andere Rollenspiele zur normalen Entwicklung gleichaltriger Kinder im Vor- und Grundschulalter und lassen Kinder auf spielerische Weise Unterschiede zwischen den Geschlechtern entdecken, sowie verschiedene Geschlechterrollen ausprobieren.

Für diese Form von Interaktion und die sog. Körpererkundungsspiele ziehen sich die Kinder gerne in geschützte Bereiche zurück. Insbesondere bei Rollenspielen ist es uns wichtig, die Kinder sensibel und achtsam zu beobachten. Um auch in unbeobachteten Momenten übergriffigem Verhalten der Kinder untereinander entgegenwirken zu können, legen wir für Körpererkundungsspiele klare Regeln mit allen Kindern gemeinsam fest und besprechen diese. Dafür nutzen wir weitergehend unterstützende Bilderbücher und Materialien. Folgende grundsätzliche Regeln lassen sich festhalten:

1. Beide Spielpartner müssen einverstanden sein
2. Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren

3. Beachtung der „Stopp“-Regel
4. Es dürfen keine Gegenstände in Körperöffnungen (Nase, Ohr, After etc.) gesteckt werden
5. Körpererkundungsspiele finden unter Gleichaltrigen statt – Entwicklungsunterschied von max. 2 Jahren

Diese Regeln spielen insbesondere für die individuelle Grenzsetzung der Kinder eine wichtige Rolle. Speziell bei Körpererkundungsspielen ist es wichtig, dass Kinder ihre eigenen Grenzen erkennen und vertreten sowie die Grenzen anderer akzeptieren. Kommt es in einzelnen Situationen dennoch zu grenzverletzendem Verhalten, greifen wir achtsam und sensibel ein, um das Spiel zu beenden. Dabei ist es für uns von besonderer Bedeutung, den Kindern das Eingreifen zu erklären und dabei auch die Handlung konkret zu benennen, damit die Kinder wissen, welches konkrete Verhalten nicht in Ordnung war. Wir weisen immer auf die zuvor besprochenen Regeln hin.

Neben der thematischen Aufarbeitung und Bearbeitung von Körpererkundungsspielen bieten wir den Kindern unterschiedliche Projekte zu Themen wie „Ich bin Ich“ oder „Mein Körper“ an. Während dieser Projekte sollen Kinder einen Zugang zu sich selbst und ihrem Körper bekommen. Alle Körperteile werden in diesem Zusammenhang und auch während alltäglicher Situationen konkret benannt, damit Kinder klare Bezeichnungen erlernen. Dadurch können sie im Ernstfall von erlebten Situationen gezielter berichten. Auch vermitteln wir den Kindern im Rahmen solcher Projekte ein Gefühl dafür, dass jeder Mensch einzigartig ist und jeder individuelle Voraussetzungen, Fähigkeiten und Merkmale hat. Das ist uns insbesondere im Hinblick auf unseren inklusiven Leitgedanken sehr wichtig.

Weitergehend bauen wir regelmäßig körperbezogene Aktivitäten, wie zum Beispiel Massagen, Körperspiele, Entspannung, Turnen und Toben in den Alltag ein, wodurch die Kinder ihren Körper aktiv spüren und erleben können.

Auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten der Kinder (mind. Alle 3 Jahre) über die kindliche Sexualentwicklung informiert. Dabei geben wir Einblicke in die konkrete Ausgestaltung des pädagogischen Alltags hinsichtlich dieses Themas. Besorgte Eltern können sich zu jeder Zeit an die jeweiligen Erzieher*innen wenden, wodurch

ein intensivierter Austausch ermöglicht werden kann, um Ängste zu minimieren bzw. abzubauen.

Auf Elternebene werden zielgerichtete Angebote geplant, um dem Interesse an Fachwissen hinsichtlich dieses Themas gerecht zu werden. In Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen wird es Elternangebote geben, in denen über die kindliche Sexualentwicklung, Anzeichen bei übergriffigem Verhalten sowie die Möglichkeiten der kindgerechten Kommunikation aufgeklärt werden soll. Außerdem besteht im Rahmen solcher Angebote immer auch die Möglichkeit, dass Elternfragen beantwortet werden können. Zudem sind im Rahmen dieses Schutzkonzeptes externe Fachberatungsstellen sowie Anlaufstellen aufgeführt, an die sich die Eltern mit ihren Anliegen wenden können¹².

8. Handlungsleitfaden im Vermutungsfall

Als Kindertageseinrichtung haben alle Mitarbeiter*innen einen umfangreichen Schutzauftrag zu erfüllen, welcher die Betrachtung unterschiedlicher Risikoformen beinhaltet. Zum einen geht es um Situationen, die außerhalb der Einrichtung, also im sozialen bzw. familiären Umfeld stattfinden. Zum anderen müssen auch Gefährdungsmomente betrachtet werden, die innerhalb der Einrichtung stattfinden können. Dabei geht es um übergriffiges Verhalten¹³ von Mitarbeiter*innen gegenüber Kindern aber auch von Kindern untereinander. Um jedem Vermutungsfall adäquat und kompetent begegnen zu können, orientieren wir uns an strukturierten Handlungsplänen und professionellen Standards, welche uns Orientierung und Handlungssicherheit geben. Der Schutz aller Kinder steht dabei für uns an erster Stelle.

¹² Ansprechpartner S.29ff.

¹³ Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig werden dabei Machtgefälle ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Übergriffiges Verhalten von Kindern an Kindern

In alltäglichen Spielsituationen und unterschiedlichen Rollenspielen, kommt es automatisch dazu, dass Kinder sich näherkommen oder auch Konflikte untereinander austragen, in denen die individuellen Grenzen gesteckt und vertreten werden müssen. In solchen Aushandlungsprozessen sind Grenzüberschreitungen keine Seltenheit, werden von den Kindern häufig unbeabsichtigt gemacht und sind Ausdruck altersgerechter Entwicklungsschritte oder das Austesten von Regeln. Jedoch kann es auch sein, dass solche Grenzüberschreitungen eine vorherrschende Distanzlosigkeit eines Kindes ausdrücken oder gar auf eigene sexualisierte Gewalterfahrungen durch Erwachsene hinweisen. Neben der Handlung an sich spielen auch die Reaktion und das Erleben des Gegenübers eine wichtige Rolle, um eine Handlung als Grenzverletzung einschätzen zu können. Dabei nehmen wir insbesondere die verbalen und nonverbalen Signale achtsam und sensibel wahr, um eine angemessene Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können. Kritische Situationen unterbrechen wir aktiv und besprechen das Erlebte gemeinsam mit den Kindern. Dabei benennen wir die gesehene Handlung differenziert, um den Kindern den Grund für unser Einschreiten verdeutlichen zu können.

Bei grenzverletzendem Verhalten ist es unsere Pflicht, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes über diesen Vorfall zu informieren. In einem gemeinsamen Gespräch können Ursachen des Verhaltens abgeklärt werden und ein möglicher Unterstützungsbedarf abgewogen werden. Um die Eltern fachlich kompetent beraten zu können, verweisen wir gerne auch auf spezialisierte Fachberatungsstellen, um weitere Hilfsangebote anbieten zu können.

Das Kind, dessen Grenzen in einem Spiel verletzt wurden, wird im weiteren Verlauf intensiv von uns beobachtet, da je nach Art des Vorfalls gegebenenfalls intensive Reaktionen ausgelöst werden können. Die Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist in diesem Fall von großer Bedeutung, damit sie ihr Kind angemessen begleiten und mögliche Verhaltensweisen entsprechend einordnen können. Falls gewünscht erfolgt auch in diesem Fall der Verweis an eine Fachberatungsstelle, um zusätzliche Unterstützungsangebote zu erhalten.

*Übergriffiges Verhalten eines/-r Mitarbeiter*in an einem Kind*

Wird ein übergriffiges Verhalten eines/-r Mitarbeiters/-in an einem Kind beobachtet, so ist es wichtig, dass überlegt und sensibel vorgegangen wird, damit das Kind nicht den Eindruck vermittelt bekommt, eine Mitschuld an der Sachlage zu haben, da insbesondere sexualisierte Gewalt ein schambehaftetes Thema darstellt. Um das zu vermeiden, sorgen wir zunächst dafür, dass das Kind geschützt aus der Situation herausgeholt wird, indem sachlich und professionell der Wunsch nach einem Gespräch mit dem/-r Mitarbeiter/-in gefordert wird. Das Kind wird in dieser Situation von den anderen Gruppenkolleg*innen bedürfnisorientiert betreut. Es ist wichtig, das Kind nicht mit Fragen hinsichtlich des Erlebten zu löchern. Es soll in erster Linie ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich das Kind sicher und geborgen fühlen kann.

In dem Gespräch zwischen den Kolleg*innen wird das beobachtete Verhalten konkret angesprochen. Es wird dahingehend unmissverständlich verdeutlicht, dass ein solches Verhalten nicht zulässig ist und unverzüglich der Einrichtungsleitung gemeldet werden muss.

Im Gespräch mit der Leitung ist es wichtig, die Beobachtung möglichst detailliert zu schildern, um abwägen zu können, ob es sich um eine begründete Vermutung (sexualisierter) Gewalt handeln könnte. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, das Verhalten des Kindes in den Blick zu nehmen, um mögliche Unterstützungsmaßnahmen unmittelbar in die Wege leiten zu können.

Alle Informationen und Anhaltspunkte zu dem beobachteten Verhalten werden detailliert und umfangreich (Datum, Zeit, Name des/der Mitarbeitenden, Verlauf) dokumentiert, um die Situation im weiteren Verlauf möglichst genau rekonstruieren zu können.

Stellt sich heraus, dass ein begründetes Gefährdungsrisiko vorliegt, so werden sofortige Maßnahmen, sowohl auf organisatorischer als auch auf personeller Ebene, eingeleitet, die den Schutz des Kindes sicherstellen und zur Beendigung der Gefährdung dienen (vgl. Handlungsleitfaden S. 26f.).

Wir sehen es als unsere Pflicht, unmittelbar die Eltern bzw. Sorgeberechtigten des Kindes zu informieren und mögliche Unterstützungsleistungen anzubieten. Diesbezüglich verweisen wir auf qualifizierte Ansprechpersonen oder spezialisierte Fachberatungsstellen. Eine intensive Beobachtung des Kindes hinsichtlich der emotionalen Verfassung sowie des Verhaltens ist

nach übergriffigen Vorfällen von besonderer Bedeutung. In jeder Gruppe gibt es eine fortgebildete Fachkraft, welche in solchen Situationen die Gesprächsführung mit den Eltern übernehmen wird. Außerdem wird es in Zukunft eine Kinderschutzfachkraft innerhalb der Einrichtung geben, welche in Gefährdungsmomenten eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vornehmen kann und das weitere Vorgehen fachgerecht begleiten kann.

Das weitere Vorgehen wird unmittelbar durch ein sog. Krisenteam, bestehend aus Vertretern des Vorstandes, Einrichtungsleitung, Fachberatung bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft¹⁴ und den Mitarbeiter*innen aus der jeweiligen Gruppe, abgestimmt und geplant. Eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung auf Grundlage aller vorliegenden Informationen bietet die Grundlage für die Bewertung und Planung weiterer Schritte.

Kann die Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eine Mitarbeiter*in weitergehend nicht entkräftet werden, wird in einem nächsten Schritt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Münster, als Aufsichtsbehörde, das Landesjugendamt sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) informiert und die Strafverfolgung bei der Kriminalpolizei Münster eingeleitet.

Eine Information aller Teammitglieder ist bei begründeten Vermutungsfällen unabdingbar, da nicht unbedingt von einer Einzeltat ausgegangen werden kann. Alle Mitarbeiter*innen sind in solchen Situationen dafür sensibilisiert, auf mögliche Verhaltensänderungen¹⁵ aller Kinder der Einrichtung zu achten und entsprechend zu reagieren.

Transparenz und Offenheit gegenüber allen Eltern bzw. Sorgeberechtigten ist uns wichtig und sollte auch in Gefährdungssituationen unbedingt gewahrt werden. In begründeten Vermutungsfällen informieren wir die gesamte Elternschaft. Bei der Klärung, ob es eine Einzeltat war oder bereits weitere Kinder übergriffiges Verhalten der Mitarbeiter*in erleben mussten, sehen wir die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als wichtige Unterstützungsinstanz, da diese ihre Kinder am besten kennen und Verhaltensänderungen und mögliche Anzeichen sensibel beobachten können.

¹⁴ Fachkraft, welche die Mitarbeitenden freier Träger zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos berät. Sie wurde 2005 bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch das Gesetz (§8a SGB VIII) eingeführt.

¹⁵ z.B. Aggressivität, Zurückgezogenheit, Ängstlichkeit, sexualisiertes Verhalten, etc.

Diese Schritte müssen unbedingt in den ersten Tagen nach Bekanntwerden eines Vermutungsmomentes erfolgen.

Alle weiteren Schritte, Maßnahmen und Unterstützungsleistungen werden im Rahmen des Krisenteams geplant, indem die Situation fortlaufend neu bewertet wird. Dabei wird der Blick sowohl auf das betroffene Kind, die anderen Kinder, die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Mitarbeiter*innen als auch auf den/ die mutmaßliche/-n Täter/ -in gewendet.

Kommt es am Ende der Fallklärung zu dem Ergebnis, dass sich die Vermutung nicht bestätigen lässt, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Rehabilitation der betroffenen Mitarbeiter*in in den Blick genommen wird. Dazu gehört auch, dass alle Personen und Stellen, die in den Fall involviert und darüber informiert waren, über die Ausräumung der Vermutung in Kenntnis gesetzt werden. Außerdem bedarf es intensiver Unterstützungsmaßnahmen und -angebote in Bezug auf Rehabilitationsmöglichkeiten, arbeitsrechtliche Konsequenzen sowie Hilfe bei der Aufarbeitung für den/ die betroffene(n) Mitarbeiter/ -in.

Bestätigt sich die Vermutung schlussendlich, so ist es unabdingbar, dass arbeitsrechtliche und fachaufsichtliche Konsequenzen auch für die Einrichtung eingeleitet werden. Damit die Einrichtung und insbesondere das Team die erlebten Erfahrungen professionell verarbeiten kann, müssen Unterstützungsleistungen (z.B. Supervision fürs Team, Elternangebote, kindbezogene Präventionsangebote) für alle Beteiligten geschaffen und angeboten werden.

Unabhängig von dem Ergebnis der Vermutung ist es bedeutsam, dass der Vorfall nachhaltig aufgearbeitet wird. Die angewandte Vorgehensweise sollte analysiert und überprüft werden, um möglichen Schwierigkeiten zukünftig besser begegnen zu können. Die fachlichen Standards, wie z.B. das Schutzkonzept sollten kontrolliert und gegebenenfalls aktualisiert werden. Weitergehend ist eine Reflexion des Umgangs mit Informationen sowie deren Kommunikation wichtig. Schlussendlich sollten all diese Überarbeitungen und Reflexionsbemühungen dazu führen, dass das fachliche Handeln in der Einrichtung weiterentwickelt wird.

Haltung gegenüber dem Kind

In Vermutungsfällen hinsichtlich übergreifigem Verhalten durch Mitarbeiter*innen kann es auch sein, dass betroffene Kinder sich in einem vertrauten Moment an eine Bezugsbetreuer*in oder ein Elternteil wenden und von den Vorfällen berichten und dadurch

die Klärung eines eventuellen Vorfalls in die Wege leiten. In dieser Situation ist es uns ein wichtiges Anliegen, den Kindern in einer ruhigen Atmosphäre zuhören zu können. Für die Kinder bedeutet das Ansprechen dieses sensiblen Themas viel Überwindung, weshalb sie mit einem wertschätzenden und respektvollen Umgang aufgefangen werden müssen. Es ist wichtig, dass wir den Kindern Glaubwürdigkeit vermitteln und ihnen deutlich machen, dass wir das, was sie erzählen ernst nehmen. Wir vertreten die Haltung, dass das Kind keine Schuld trägt und die Hauptschuld ausschließlich bei der erwachsenen Person liegt. Diese Haltung vermitteln wir dem Kind auf einfühlsame und empathische Weise. Weitergehend achten wir darauf, das Kind nicht mit „bohrenden“ Fragen zu überfordern, da diese auch eine Verfälschung der Sachlage zur Folge haben können. Wir akzeptieren das, was die Kinder von sich aus erzählen. In einem letzten Schritt wird das weitere Vorgehen altersentsprechend und orientiert am individuellen Entwicklungsstand mit dem Kind kommuniziert. Sie sollen jedoch nicht das Gefühl bekommen, dass sie durch gezielte Fragen das Erlebte noch einmal durchleben müssen.

Auch bei Anhaltspunkten, die ausschließlich durch die Berichterstattung von Kindern entstehen, ist es wichtig, diese möglichst ausführlich und detailliert schriftlich zu fixieren. Äußerungen von Kindern, die die Vermutung auf ein übergriffiges Verhalten zulassen, werden zu jedem Zeitpunkt ernst genommen und bedürfen einer unmittelbaren Klärung der Sachlage.

Anschließend folgen alle weiteren Schritte gemäß des Notfallplans im Vermutungsfall.

Vermutung auf sexuellen Übergriff, Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie

Auch innerhalb der Familie bzw. des sozialen Umfeldes eines Kindes können Formen von Vernachlässigung oder Misshandlung auftreten. Nehmen wir begründete Anzeichen einer solchen Gefährdungslage¹⁶ bei einem Kind wahr, so ist es unsere Pflicht, unverzüglich die Einrichtungsleitung über die Vermutung zu informieren. In gemeinsamen Teambesprechungen beziehungsweise kollegialen Beratungen oder Supervisionen stellen wir die Vermutung vor und überlegen im interdisziplinären Rahmen, wie das weitere Vorgehen mit der Vermutung gestaltet und strukturiert werden kann. In solchen Fällen greifen wir

¹⁶ §8a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz

verpflichtend auf professionelle, thematisch spezialisierte Hilfe in Form einer insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. Fachberatungsstelle zurück, um das Gefährdungsrisiko einschätzen und die weiteren Schritte planen zu können. Dort kann die Situation anonymisiert vorgestellt werden. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden über die Vermutung unverzüglich informiert, was eine sehr sensible und herausfordernde Situation darstellt. Es ist uns wichtig, das Gespräch mit beiden Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten gemeinsam zu führen. Nehmen die Eltern die Gesprächseinladung nicht wahr, wird ein neuer Termin vereinbart. Bei einer wiederholten Absage sehen wir es als unsere Pflicht, unverzüglich das Jugendamt Münster über die Vermutung zu informieren, um den Schutz des Kindes sicher zu stellen. Sind die Eltern bereit, konstruktiv an der Situation zu arbeiten, thematisieren wir zunächst die Bestandteile einer gesunden Entwicklung und verweisen auf geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote. In regelmäßig stattfindenden Elterngesprächen überprüfen wir zielgerichtet den Verlauf und die Entwicklung der Situation und vereinbaren gegebenenfalls neue Ziele.

Wenn die Gefährdung des Kindes weiterhin nicht abgewendet werden konnte, sehen wir es als unsere (Mitteilungs-)Pflicht an, das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster und den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) über die Situation in Kenntnis zu setzen. Bei der Vermutung auf eine akute Kindeswohlgefährdung wird das Jugendamt, gemäß §8a des achten Sozialgesetzbuches¹⁷, unverzüglich von uns informiert.

Nicht alle Anzeichen oder Verhaltensänderungen von Kindern sind Ausdruck einer Gefährdungssituation im häuslichen oder sozialen Umfeld. Es können auch Situationen sein, die für die Kinder oder Familien als belastend wahrgenommen werden. Wir möchten in unserer professionellen Haltung als Mitarbeiter*innen des Heinrich-Piepmeyer-Hauses den Eltern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bieten, in der die Entwicklung oder mögliche Verhaltensauffälligkeiten des Kindes offen und direkt angesprochen werden können. Wir

¹⁷ SGB VIII § 8a Absatz 4

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

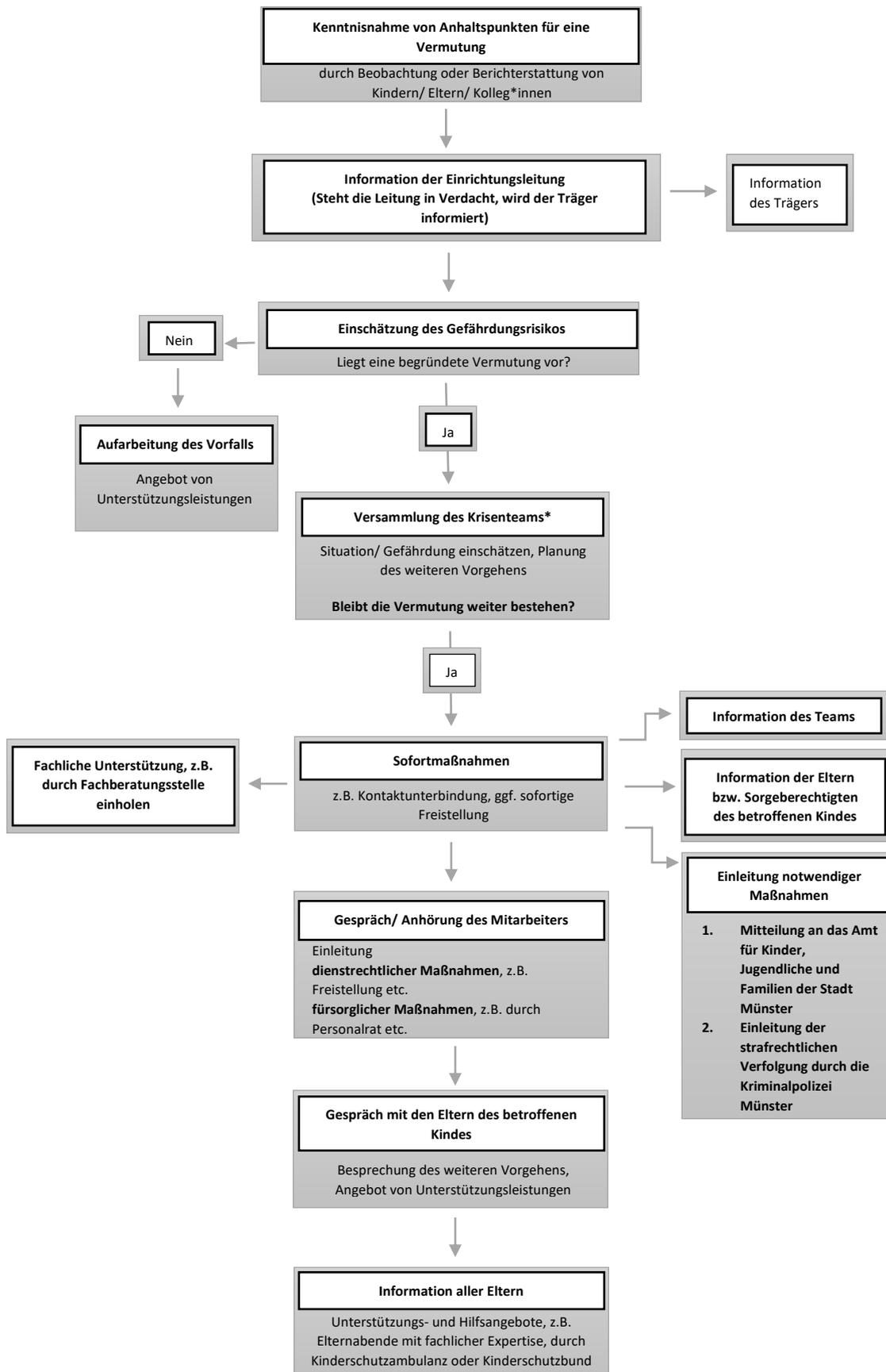
1. Deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung anzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

machen die Eltern auf Hilfsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten aufmerksam, um sie bei ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen zu können.

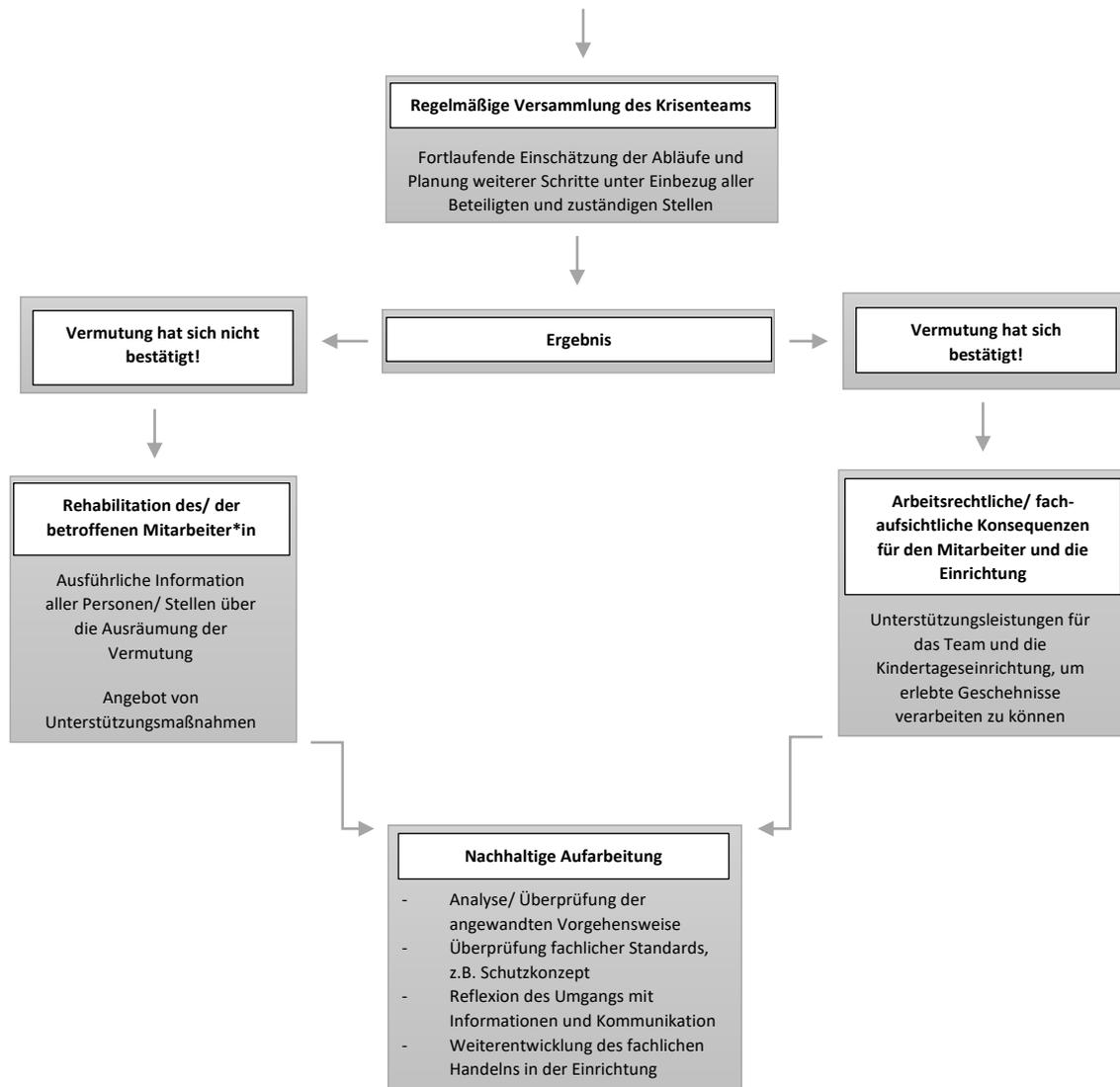
Oberstes Ziel ist und bleibt, den Schutz und die Förderung der Entwicklung aller Kinder, die im Heinrich-Piepmeyer-Haus betreut werden, zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Handlungsleitfaden im Vermutungsfall – Grafische Darstellung



Zeitlich erfolgen diese Schritte innerhalb der ersten Tage nach Kenntnisnahme einer Vermutung!

*Krisenteam setzt sich aus Vertretern des Vorstandes, Einrichtungsleitung, Fachberatung bzw. eine insoweit erfahrene Fachkraft und den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppe zusammen



9. Ansprechpartner

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Hafenstraße 30

48153 Münster

Telefon: 02 51/4 92-51 01

Fax: 02 51/4 92-77 30

Mail: jugendamt@stadt-muenster.de

Internet: www.stadt-muenster.de/jugendamt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen:

Sandra Krome

Telefon: 0251/4 92-56 82

Mail: krome@stadt-muenster.de

Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Jana Lorenz

Telefon: 0251/4 92-51 33

Mail: lorenzjana@stadt-muenster.de

Ärztliche Kinderschutzambulanz

Melcherstraße 55

48149 Münster

Telefon: 02 51/4 18 54-0

Fax: 02 51/4 18 54-26

Mail: kinderschutzambulanz@drk-muenster.de

Internet: <https://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/>

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Münster

Berliner Platz 33

48143 Münster

Telefon: 02 51/4 71 80
Fax: 02 51/51 14 78
Mail: info@kinderschutzbund-muenster.de
Internet: www.kinderschutzbund-muenster.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Freiherr-vom-Stein-Platz 1

48147 Münster

Telefon: 02 51/5 91 01
Fax: 02 51/5 91 33 00
Mail: lwl@lwl.org
Internet: www.lwl.org

Pro Familia Münster

Ludgeriplatz 12

48151 Münster

Telefon: 02 51/4 58 58
Fax: 02 51/5 42 80
Mail: muenster@profamilia.de
Internet: www.profamilia.de

Zartbitter - Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
(Beratung vorwiegend für Erwachsene und Kinder ab 14 Jahren)

Hammer Straße 220

48153 Münster

Telefon: 02 51/41 40 555

Fax: 02 51/48 40 578

Mail: info@zartbitter-muenster.de

Internet: www.zartbitter-muenster.de

10. Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir den Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- 1.** Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass die Kinder in unserer Einrichtung vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- 2.** Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.** Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- 4.** Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern/ Sorgeberechtigten der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- 5.** Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.
- 6.** Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- 7.** Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.

9. Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Kindern.

10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

.....

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters